



Wirtschafts- und Sozialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Amt für Sozialbeiträge

Grenzacherstr. 62, Postfach, 4021 Basel
Telefon 061 / 267 86 69
Fax 061 / 267 86 26

Obligatorische Krankenversicherung – Kurzinformation für Grenz- gängerinnen und Grenzgänger

Optionsrecht für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Wenn Sie als Grenzgänger/-in in der Schweiz erwerbstätig werden bzw. sind, geniessen Sie bezüglich der Krankenversicherung ein **Optionsrecht**: Sie können wählen, ob Sie weiterhin bei Ihrem Krankenversicherer im Wohnstaat versichert bleiben, oder ob Sie neu einem schweizerischen Versicherer beitreten möchten. Entscheiden Sie sich für Ersteres, so müssen Sie dies nicht mitteilen. Mit anderen Worten: **Die Ausübung des Optionsrechts kann stillschweigend erfolgen, das Einreichen eines Befreiungsgesuches ist nicht nötig.** Sie müssen jedoch sicherstellen, dass Ihr Krankenversicherer auch für Krankheitskosten aufkommt, die in der Schweiz entstehen.

Ein Beitritt zu einem schweizerischen Krankenversicherer kann sofort oder auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Falls Sie nicht erwerbstätige Familienangehörige haben, so sind diese beim selben Krankenversicherer versicherungspflichtig wie Sie.

Kurzinformation: Schweizerisches Krankenversicherungssystem

Die schweizerische obligatorische Krankenversicherung (Grundversicherung) bietet allen Versicherten den selben Leistungsumfang. Sie können Ihren Krankenversicherer frei wählen. Jeder anerkannte Krankenversicherer, der seine Tätigkeit nicht ausdrücklich örtlich einschränkt, muss jede versicherungspflichtige Person aufnehmen. Ablehnungsgründe wie hohes Alter, bestehende Krankheit usw. gibt es in der Grundversicherung nicht. Für weitergehende Leistungen bieten sämtliche Krankenversicherer Zusatzversicherungen an.

Jede Person, auch Kinder, bezahlt ihre eigene Prämie (Kopfprämie). Diese ist unabhängig vom Einkommen, variiert jedoch von Versicherer zu Versicherer. Ein Teil der Behandlungskosten geht zu Lasten der Versicherten. Diese Kostenbeteiligung setzt sich zusammen aus der Franchise von 230 Franken pro Jahr sowie dem Selbstbehalt von 10 Prozent. Kinder und Jugendliche bezahlen keine Franchise.

Eine Übersicht zu den konkreten Versicherungsangeboten und –prämien für Grenzgänger/-innen ist zur Zeit noch nicht verfügbar. Wir werden diese sobald als möglich auf unserer Homepage www.asb.bs.ch aufschalten. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter den Telefon-Nummern 061 – 267 86 69, 061 – 267 86 26, der Fax-Nummer 061 – 267 86 44 oder unter der E-mail-Adresse asb@bs.ch.

Möglichkeiten, Prämien zu sparen

- **Ausschluss der Unfallversicherung**

Erwerbstätige Versicherte sind bereits durch ihren Arbeitgeber obligatorisch gegen Unfall versichert. Sie können deshalb die Unfaldeckung in der Krankenversicherung ohne Leistungseinbusse ausschliessen.

- **Prämienverbilligung**

Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können beim Amt für Sozialbeiträge einen Antrag für Prämienverbilligung stellen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.asb.bs.ch oder unter Telefon Nr. 061 267 86 65.

Hinweis

Dieses Merkblatt vermittelt eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und staatsvertraglichen Vorschriften massgebend.

An unsere festangestellten Mitarbeitenden in der [REDACTED] mit Wohnort in Deutschland bzw. Frankreich und Arbeitskanton Basel-Stadt

Basel, im Juli 2002
Verpflichtung zur Krankenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bekanntlich sind die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

Für Sie und Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen gilt aufgrund dieser Verträge folgende grundsätzliche Regelung:

- Die Krankenversicherung muss nun neu obligatorisch im Erwerbsland, d.h. in der Schweiz, abgeschlossen werden.
- Von dieser Verpflichtung können Sie befreit werden, wenn Sie nachweisen, dass Sie und Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen in Deutschland bzw. Frankreich versichert sind. Falls Sie weiterhin in Ihrem Wohnland versichert bleiben möchten, erfordert dies keinen Befreiungsantrag an das Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt. Klären Sie jedoch bei Ihrem Krankenversicherer vorgängig ab, ob eine Anpassung Ihres derzeitigen Versicherungsschutzes an die Leistungen der schweizerischen obligatorischen Krankenversicherung erforderlich ist.
- Falls Sie einer schweizerischen Krankenversicherung beitreten möchten, erfordert auch dies keine Mitteilung an das Amt für Sozialbeiträge. Ein Beitritt zu einem schweizerischen Krankenversicherer kann sofort oder auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Für allfällige Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Personalabteilung gerne zur Verfügung.

